

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Gültig ab: 01.01.2021

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als sechs Wochen liegen. Die Zählerstände sind Grundlage für die Abrechnung und werden zum 31.12. hochgerechnet.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 2.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG erhebt 12 monatliche Abschlagszahlungen.
- 2.2. Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffer 2.3. abzurechnen. Die Kosten betragen 12,00 € (brutto) je Abrechnung.
- 2.3. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Pauschalen für Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV) und Versorgungsunterbrechung (zu § 19 StromGVV)

4.1. Mahnentgelt (zu § 17 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt die Gemeindegewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG zwei Mal an. Für jede Mahnung einer fälligen Forderung wird ein Mahnentgelt von 1,50 € berechnet (umsatzsteuerfrei).

4.2. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) 40,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung / Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung (auch bei Abwendung der Unterbrechung durch Zahlung vor Ort) umsatzsteuerfrei,
- c) 50,42 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (60,00 € brutto).

4.3. Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Die Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszuges
- neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer und Zählerstand
- Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

Alle genannten Kosten unterliegen der Umsatzsteuer (derzeit 19 %) soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.